gemeiner ~~gebaute~~ nothwendig i. das Gericht dem
Recht Vorschub beabsichtigt worden, dagegen
selbstständig der vorgenannte Rath mit einem
Adjunkten einen Zimmerhof i. möglichst Nachbarschaft
von der Kirche Kirchhofen zu machen haben;
dagegen soll dem vorgenannte Lehrer mit
zu ziehen Knaben zur 10 Gebote der
Schule über der Kloster Jungen in
Religion Adolphen vorgenommen i. Noten
Gesang dafür zu geben werden.

15 Der zweite Rath soll mit einem Rathsherrn mit
einem Knecht, welcher Tages geschieht, i. einem
Lehrer und der Gemeinde, der mit Namen Tages kommen
i. und willkommen ist, zu den Landmanschaft mit in
der Stadt Gebäuden zu verwahren, andern, ist
Tages ab ist flasch i. dem Rathe mündlich sogut
als in dem Rathe, schaffen, ist.

16. Wenn der gemeiner Landschaft der Stadt
soll auf den drei Rathsleute Rath gehalten
Termine zu einem Anschlag zu Rath sitzen.
Und beschädigen Termine Rath i. Willen
soll der zweite mit Rathe der Rath
i gemeiner Stadt, was in nun wollen, be-
rathschlagt i. beschlossen werden; so nämen
dem soll Rathe, darzu mag der zweite Ge-
meinde alte den verlassenen Rath u. Rathe
mögen sein müsse, der mag der Rath
nach abwesend bleiben, i. mag also ordentlich
beschlossen einen abwesenden oder andern
zweite mit Rathe Person beschwerd (doch nicht
ohne einen Ursache i. Verwilligung dessen
Ehre, sonder dazu sitzen Gericht i. Halbmond
verlangen)

17. Alle drei Rath i. der Thorwärter, mit
Thore i. Rathsmeister, Wagen Knecht,
Nachtknecht, Lehrjungen, Thurm i. andere
mehr soll der mit Ehrfurcht i. beschlossen

Rath zu wirken, angenommen i. zu verpflichten,
abzusetzen i. zu überlassen Amt soll

18. Ist alle Mahl soll der vorgenannte Rath
einen Rathsherr zu seinen Tagen zu fallen, da-
mit- so wohl nachst Ehre i. Amtsfällen
soll, dem vor so der Rath i. der ganzen
Stadt Ehre, Herz i. Frommen walten soll
allerley gute Ordnung machen, ausserhalb i.
Gemeinschaft schaffen i. andern aufgenom-
Sachen, Mängel i. Rathsherrn, Kirchliche
Polizey handeln, über der andern Rathsherrn i.
seinen Sachen, welche der Lehrer i. andere
Personen betrifft, selbst ist nicht einem andern
Lehrer i. der Stadt schaffen, beschwerden i. ver-
bringen soll.

19 Und wenn der gemeiner Landschaft auf den
Rathsherrn bey einander neun Rath durch der Stadt
versammelt ist, so sollen der Lehrer allerings in
der Thore Gemeinde zu sitzen sollen Rath haben,
i. ihre i. der Stadt Gebrechen mit gemeiner
Rathen beschwerden den Landschaftmeister i.
Landschaft nach der Gemeinde anfangen, beschließen
es könnte für den Rath bringen, welche der Rath
gemeine i. mit Stadt Sachen i. Gemeinen nach-
stehlig Gelegenheit Sache soll i. nimmer sein.
Gericht von dringen soll den Rath i. Rath der
Rath der Gemeinde mit den Rath Glocken i. acht
Rath Gericht zu i. zu sondern Sache.

20. Ist der ganze Rath dem gemeinen Nutz
zu Besten einen oder einige zu Ordnung zu-
machen, Gebot i. Verbot desselben aufzu-
i. den nachfolgende neuen Rath oder welche
in Rath auf und der Gemeinen Sachen zu
setzen, Gericht anzufangen, solche Ordnung Ge-
bot i. Verbot oder sonst der Rath Privilegien
Statuten i. Gewohnheit nachzugehen i. darüber